

VERBANDSSTATUTEN 2018

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I Präambel	3
II Name und Zweck des Verbandes	3
Artikel 1	
Artikel 2	
III Mitgliedschaft	3
Artikel 3	
Artikel 4	
IV Aufnahme und Austritt	4
Artikel 5	
V Organe, Stimmrecht und Abstimmungen	4
Artikel 6	
Artikel 7	
Artikel 8	
Artikel 9	
Artikel 10	
Artikel 11	
Artikel 12	
Artikel 13	
VI Finanzen	6
Artikel 14	
VII Pflichten der Vereine	6
Artikel 15	

VIII	Strafwesen	7
	Artikel 16	
	Artikel 17	
	Artikel 18	
	Artikel 19	
	Artikel 20	
	Artikel 21	
	Artikel 22	
	Artikel 23	
	Artikel 24	
IX	Rekursinstanz	8
	Artikel 25	
X	Pflichten und Rechte der Sparten	8
	Artikel 26	
XI	Allgemeines	9
	Artikel 27	
	Artikel 28	
	Artikel 29	
XII	Schlussbestimmungen	9
	Artikel 30	
	Artikel 31	
	Artikel 32	

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

DV	Delegiertenversammlung
RVBA	Regionalverband Basel
SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Sparten	Sparten des RVBA
Verein	Sportverein des RVBA

Regionalverband Basel

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
Postfach 512
CH-4005 Basel

esther.burri@firmensport.ch
firmensport.ch

I. Präambel

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.

II. Name und Zweck des Verbandes

Artikel 1 Name

Sportvereine von Basel und Umgebung haben sich unter dem Namen «SFFS Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband Region Basel» (RVBA) zusammengeschlossen. Der RVBA ist als autonomer Unterverband im Rahmen der Statuten des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS) anerkannt. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2 Zweck

1. Enger Zusammenschluss und Vertretung der Interessen der dem RVBA angeschlossenen Vereine.
2. Förderung aller Sportarten im Sinne des reinen Amateurgedankens.
3. Schaffung von Spielgelegenheiten durch Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele, Turniere usw.
4. Pflege kultureller Werte, Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens unter den Mitgliedern der Vereine.
5. Der RVBA ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3 Vereine und ihre Mitglieder

Mitglied des SFFS können Firmen, Vereine, Spielgemeinschaften oder Einzelpersonen werden, welche die Statuten des RVBA und die Ethikcharta von Swiss Olympic einhalten. Um Spielbetriebe, Meisterschaften usw. zu gewährleisten, kann der RVBA auch Vereine aus anderen Sportverbänden oder aus der Grenzregion mit Deutschland und Frankreich aufnehmen.

Für Vereine und Spielgemeinschaften, die keine eigenen Statuten haben, gelten automatisch diejenigen des RVBA.

Mitglied des RVBA kann werden:

1. **Aktivmitglied**
Jeder Sportverein, der einen Sportbetrieb unterhält und die Statuten und Reglemente des RVBA und dessen Sparten anerkennt.
2. **Passivmitglied**
 - a) angeschlossene Vereine, die keinen Sportbetrieb mehr pflegen, jedoch die Statuten anerkennen.
 - b) andere schweizerische Vereine und Firmen, welche die Firmensportbewegung fördern.
 - c) jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person.
3. **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern sollen Personen ernannt werden, deren Tätigkeit und Leistungen innerhalb des RVBA als «ausserordentlich» und «wertvoll» bezeichnet werden können.

Die in Absatz 3 genannten Ernennungen können nur an der ordentlichen DV RVBA oder an der ordentlichen DV der Sparte erfolgen. Ernennungen müssen an der ordentlichen DV RVBA zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft im SFFS

Jeder dem RVBA als Aktiv- oder Passivmitglied angehörende Verein ist zugleich entsprechendes Mitglied des Verbandes SFFS.

IV. Aufnahme und Austritt

Artikel 5 *Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt*

1. Aufnahmeversuche sind schriftlich oder elektronisch an den Spartenvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung der Sparte mit der Mehrheit der Stimmenden. Provisorische Aufnahme kann jederzeit durch den Spartenvorstand erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft im RVBA erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung des Vereins
 - c) durch Ausschluss
3. Der Austritt muss dem Spartenvorstand vor Ende des Verbandsjahres schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind allfällige finanzielle Rückstände zu begleichen.
4. Ein- und Austritte werden an der ordentlichen DV RVBA zur Kenntnis gebracht.

V. Organe, Stimmrecht und Abstimmungen

Artikel 6 *Organe des RVBA*

Die Organe des RVBA sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Regionalvorstand
- c) der erweiterte Regionalvorstand
- d) die Vorstände der Sparten
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Rekurskommission

Artikel 7 *Ordentliche DV, Anträge, ausserordentliche DV, Delegierte*

1. Die DV ist das oberste Organ des RVBA. Die ordentliche DV wird einmal pro Jahr, in der Regel im 1. Quartal, durch den Regionalvorstand einberufen. Die Sparten müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch mit Traktandenliste eingeladen werden.
2. Anträge der Sparten zu Händen der ordentlichen DV müssen bis Ende Dezember schriftlich oder elektronisch beim Regionalvorstand vorliegen. Die Anträge werden den Sparten vom Regionalvorstand mindestens 14 Tage vor der DV-RVBA schriftlich oder elektronisch zugestellt. Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen.
3. Eine ausserordentliche DV kann unter Bekanntgabe der Traktanden auf Verlangen einer Sparte oder des Regionalvorstandes, unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen, einberufen werden.
4. An der DV-RVBA muss jede Sparte während der ganzen Dauer durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Spartenpräsidenten, welche gleichzeitig dem RVBA-Vorstand angehören, können ihre Sparten vertreten.
5. Vereine können an der DV teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

Artikel 8 Traktanden der ordentlichen DV

Ständige Traktanden der ordentlichen DV-RVBA sind:

1. Appell
2. Protokoll der letzten DV-RVBA
3. Mutationen
4. Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
5. Wahl eines Tagespräsidenten
6. Déchargeerteilung an den Regionalvorstand
7. Wahl des engeren Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Rekurskommission
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Budget
10. Anträge (Art. 7 Abs. 2)
11. Diverses

Artikel 9 Stimmrecht

1. Die DV-Delegierten sind ihren Stimmquoten entsprechend stimmberechtigt.
2. Die Stimmquoten werden entsprechend der Anzahl Lizenzierten in den Sparten wie folgt fixiert:
 - Sparten bis zu 100 Lizenzierten 1 Stimme
 - 101 – 200 Lizenzierte: 2 Stimmen
 - 201 – 300 Lizenzierte: 3 Stimmen
 - 301 – 400 Lizenzierte: 4 Stimmen
 - 401 – 500 Lizenzierte: 5 Stimmen
 - 501 – 600 Lizenzierte: 6 Stimmen
 - Höchststimmenzahl pro Sparte: 7 Stimmen
3. Es ist verboten, bei Abstimmungen für mehr als eine Sparte zu stimmen. Die Stimmen einer fehlenden Sparte werden als Enthaltung gewertet.
4. Ausser den Spartenpräsidenten, die RVBA-Vorstandsmitglieder sind, hat der Regionalvorstand kein Stimmrecht.
5. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; sonst hat er kein Stimmrecht.
6. Vereine des RVBA können an der DV teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, falls nicht zwei Drittel der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliessen.

Artikel 10 Pflichten des Regionalvorstandes

Die Pflichten des Regionalvorstandes sind:

- a) Einberufung der DV
- b) Überwachung und Unterstützung der Sparten
- c) Pflege von Beziehungen zu Geschäftsleitungen, Behörden und Vereinspräsidenten
- d) Vertretung aller regionalen Firmensportinteressen gegenüber ZV, anderen SFFS-Regionalverbänden und Vereinen sowie zu den übrigen Sportverbänden
- e) Organisation der Basler Firmen-Sporttage
- f) Teilnahme mit einem Delegierten an der DV SFFS

Artikel 11 Regionalvorstand

Der Regionalvorstand des RVBA besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und ist jeweils für die Dauer eines Verbandsjahres gewählt. Er leitet den RVBA und erledigt dessen Geschäfte. Zum Vorstand gehören:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Beisitzer

Die Wahl des Regionalvorstandes erfolgt an der ordentlichen DV. Die in den Regionalvorstand gewählten Mitglieder vertreten in erster Linie die Interessen des Regionalvorstandes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Regionalvorstand führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für Präsident und Kassier des RVBA ist eine Doppelfunktion in Sparte und RVBA ausgeschlossen.

Artikel 12 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Regionalvorstand gehören nebst den Mitgliedern des Regionalvorstandes die in den Sparten gewählten Präsidenten/Obmänner.

Artikel 13 Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren des RVBA:

- a) Die ordentliche DV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- b) Die Revisoren kontrollieren sämtliche Kassen des RVBA.
- c) Die DV der Sparten wählen je zwei Revisoren.
- d) Die Kassen der Sparten werden durch die Spartenrevisoren revidiert.
- e) Die Einsichtnahme in die Bücher und Kassen des RVBA und der Sparten stehen den Revisoren jederzeit frei.
- f) Die Sparten haben die revidierte Rechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Revisorenbericht) sofort nach ihrer DV dem Regionalvorstand zuzustellen. Dem Kassier des RVBA steht das Recht zu, in die Bücher und Belege der einzelnen Sparten jederzeit Einsicht zu nehmen; eventuell in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied des RVBA.
- g) Die Revisoren können wiedergewählt werden.

VI. Finanzen

Artikel 14 Einnahmen

Zur Deckung der Ausgaben stehen dem RVBA folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Sparten pro Lizenz
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) Jahresbeiträge der lizenzlosen Sparten
- d) freiwillige Beiträge
- e) Einnahmen aus Verbandsveranstaltungen, sofern sie nicht von einer Sparte allein finanziert worden sind.
- f) Zinsen aus Vermögenswerten des RVBA

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche DV festgesetzt.

Die Mitglieder haften nicht über ihre Beiträge hinaus.

VII. Pflichten der Vereine

Artikel 15 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Weisungen des Verbandes SFFS, des RVBA und dessen Sparten einzuhalten.

VIII. Strafwesen

Artikel 16 Disziplinarstrafen

1. Der RVBA und dessen Sparten kennen folgende Disziplinarstrafen:
 - Verweis
 - Suspension für Verbandsspiele
 - Suspension von Funktionären
 - Boykott von Vereinsmitgliedern
 - Busse
 - Entzug von Meisterschaftspunkten
 - Platzsperre
 - Platzverbot
 - Ausschluss (Art. 5.2 und Art. 21).
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden

Artikel 17 Anwendbarkeit der Strafen

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen regionalen oder schweizerischen Verbandsorgane sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Artikel 18 Strafe bei falscher Aussage

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Artikel 19 Aussenstehende

Wird ein Verstoß gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Verbandes unterstellt ist, so kann das zuständige Verbandsorgan (Regionalvorstand oder Zentralvorstand des SFFS) die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerraum) für eine ihm gutschheinende Dauer zu untersagen.

Artikel 20 Boykott und Suspension von Vereinsmitgliedern

1. Ein Vereinsmitglied, das durch den RVBA oder eine Sparte boykottiert wird, ist für jede Betätigung innerhalb des Verbandes SFFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.
2. Wird festgestellt, dass dieser Boykott missachtet worden ist, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.
3. Im Gegensatz zum Boykott bleiben Suspensionen auf die betreffende Sparte beschränkt.

Artikel 21 Ausschluss eines Vereins

Der Ausschluss eines Vereins kann nur auf Grund folgender Tatbestände beschlossen werden:

- a) wegen böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des Verbandes SFFS oder des RVBA und seiner Sparten sowie wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der regionalen und schweizerischen DV
- b) wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
- c) wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Verbandes SFFS oder des RVBA schädigender Handlungen

Artikel 22 Strafvollzug, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen

1. Die Verfolgung muss innert sechs Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden; vorbehalten bleibt Abs. 2.

2. Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Artikel 23 Zuständigkeit

1. Für die Verhängung von Strafen ist das dem Fehlbaren direkt vorgesetzte regionale oder schweizerische Verbandsorgan zuständig.
2. Die Sparten können im Rahmen des Abschnittes VII, Strafwesen, der Verbandsstatuten Strafbestimmungen erlassen, die dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Strafverfügungen sind schriftlich zu erlassen. Sie sind ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers oder Funktionärs handelt.
Für die Bezahlung von Bussen, die gegen Spieler ausgesprochen werden, haftet der Verein, für den der Spieler im Zeitpunkt des Verstosses qualifiziert war.

Artikel 24 Rekursmöglichkeit

Gegen die von den regionalen Verbandsorganen ausgesprochenen Strafen kann gemäss dem regionalen Rekursreglement Einspruch erhoben werden.

IX. Rekursinstanz

Artikel 25 Rekurskommission

1. Die ordentliche DV wählt jährlich eine Rekursinstanz, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.
2. Die Organisation der Rekurskommission und das Rekursverfahren werden in einem separaten Rekursreglement geregelt.

X. Pflichten und Rechte der Sparten

Artikel 26 Sparten des RVBA, Organe, Vorstände, Beiträge, Pflichten

Für jede Sportart bildet sich eine Sparte, die sich selbst verwaltet. Am Spielbetrieb der Sparten können sich nur Vereine beteiligen, die Mitglied des RVBA oder eines anderen Regionalverbandes des SFFS sind.

Der Spartenvorstand kann Ausnahmen gestatten.

Die Sparten leisten pro Lizenz einen Jahresbeitrag an den RVBA. Die Höhe des Beitrages wird an der DV des RVBA bestimmt.

Die Organe der Sparten sind mindestens:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Spartenvorstände
- c) die Rechnungsrevisoren

Für jede Sparte wird jährlich durch deren DV ein Vorstand gewählt. Einem Spartenvorstand haben mindestens anzugehören:

- a) Präsident
- b) ein Kassier
- c) ein Beisitzer

Die Sparten melden bis spätestens 31.12. die Anzahl Lizenzen sowie die Vereinsadressen der Neueintritte im vergangenen Jahr an den RVBA.

Die vorliegenden Statuten sind für die Sparten bindend. An den DV der Sparten werden jährlich deren Beiträge festgesetzt. Die Sparten sind verpflichtet, über Beiträge, Lizenzen, ev. Bussen und andere Einnahmen sowie über die Ausgaben Kasse zu führen.

Dem Sekretariat sind die folgenden Unterlagen jeweils zuzustellen: Protokolle, Ausschreibungen, Einladungen zu Sportveranstaltungen und Sparten-DV, Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte.

Der Präsident/Obmann jeder Sparte ist verpflichtet, an der DV-RVBA sowie an den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat er einen Stellvertreter zu delegieren.

XI. Allgemeines

Artikel 27 Publikationen

Mitteilungen des RVBA werden im Internet (www.firmenfreizeitsport.ch), elektronisch oder auf dem Zirkularweg den Vereinen bekanntgegeben. Die Publikationen sind in allen Fällen für die Vereine und Sparten des RVBA verbindlich.

Artikel 28 Streitigkeiten unter den Vereinen

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sparten und/oder Vereinen kann die Vermittlung des Regionalvorstandes angerufen werden.

Artikel 29 Statuten des SFFS

Soweit die Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, finden die Statuten und Reglemente des Verbandes SFFS entsprechend Anwendung.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 30 Statutenänderungen, Anpassung der Vorschriften

1. Über Statutenänderungen beschliesst die DV-RVBA mit Zweidrittelmehrheit.
2. Regionale Spartenstatuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

Artikel 31 Auflösung des RVBA oder einer Sparte

1. Eine Auflösung des RVBA oder einer Sparte kann nur an deren DV beschlossen werden, bei der zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, muss eine ausserordentliche DV, ohne Rücksicht auf die Beteiligung, entscheiden.
2. Bei einer eventuellen Auflösung fällt das vorhandene Vermögen des RVBA an den SFFS resp. das Vermögen der Sparte an den RVBA zur Verwaltung bis zu einer allfälligen Neugründung eines RVBA oder der Sparte zu.

Artikel 32 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind mit ihrer Annahme durch die DV-RVBA vom 19.03.2018 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 31.03.2017.

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Regionalverband Basel

Der Regionalvorstand

Hansjörg Haas
Präsident

Esther Burri
Sekretariat

Basel, 19. März 2018
(DV_Statuten 2018.docx)

Regionalverband Basel

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
Postfach 512
CH-4005 Basel

esther.burri@firmensport.ch
firmensport.ch